

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Bürgerbeteiligung

Vom 29. Juli 2015

Auf Grund der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. Februar 2015 die nachstehende Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Bürgerbeteiligung beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 29. Juli 2015 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), Az.: 7821.01-B-06 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Stuttgart erhebt für den Masterstudiengang Bürgerbeteiligung und den damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studierendenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Module gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit wird entsprechend des in der Anlage zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine Wiederholungsgebühr erhoben.
- (3) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit (i.S. der Universität Stuttgart) gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Anmeldung zu den Modulen für das betreffende Semester. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig und ist in der genannten Frist zu überweisen. Die Gebühr für das erste Semester ist vor der Immatrikulation zu entrichten.
- (2) Erfolgt ein Rücktritt von einem angemeldeten Modul vor der Freischaltung zu diesem Modul, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Sollte der Gebührenentscheid bereits ergangen sein, kann die bzw. der Studierende eine Rücknahme des Gebührenbescheid beantragen. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende des Zulassungsausschusses. Nach Freischaltung der angemeldeten Module ist eine Rückerstattung der Gebühren nicht mehr möglich.
- (3) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.

§ 4 Gebührenerleichterungen, Ratenzahlung, Stundung

Der Zulassungsausschuss des Masterstudiengangs Bürgerbeteiligung kann die Gebühren auf Antrag niedriger festsetzen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die Universität Stuttgart die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Bürgerbeteiligung eingeschrieben werden.

Stuttgart, den 29. Juli 2015

Prof. Dr. Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage

| Pos | Tatbestand | Gebühr in € |
|------------|---------------------------------------|--------------------|
| 1 | Gebühr pro Leistungspunkt | 115,00 |
| 2 | Verwaltungsgebühr pro Semester | 250,00 |
| 3 | Gebühr für Master-Thesis | 1310,00 |
| 4 | Wiederholungsgebühr für Master-Thesis | 655,00 |